



Elektronische Lohnsteuerkarte startet erst ab 2013

Wichtige Übergangsregelungen auf einen Blick:

Die elektronischen LStAbzugsmerkmale (ELStAM) werden gem. BMF-Schreiben vom 6. Dezember 2011 (Az. IV C 5 - S 2363/07/0002-3) nunmehr endgültig noch nicht für das Kalenderjahr 2012 eingeführt, sondern ab 1. Januar 2013. Die gesetzliche Grundlage dazu ergibt sich aus § 52 b EStG und den Anwendungsregelungen in §§ 52 Abs. 50 g, 51b und 52 EStG i. d. F. des Beitreibungsrichtlinien-Umsetzungsgesetzes (BeitrRLUmsG), mit dem die Vorschriften des LStAbzugsverfahrens nach §§ 38 ff. EStG im Hinblick auf das elektronische Abrufverfahren bzw. LStAbzugsverfahren geändert worden sind. Aus dem BMF-Schreiben ergibt sich insbesondere:

- a) Die LStKarte 2010 sowie die etwaige nach § 52 b Abs. 3 EStG vom FA ausgestellte Bescheinigung für den LStAbzug 2011 (Ersatzbescheinigung 2011) oder eine vom FA bereits ausgestellte Bescheinigung für den LStAbzug 2012 (Ersatzbescheinigung 2012) und die darauf **eingetragenen LStAbzugsmerkmale** (Steuerklasse, Zahl der Kinderfreibeträge, Freibetrag, Hinzurechnungsbetrag, Religionsmerkmal, Faktor) **bleiben bis zum Start des elektronischen Verfahrens gültig** und sind dem LStAbzug in 2012 zugrunde zu legen. Dies bedarf keines erneuten Antrags des Arbeitnehmers. Der Arbeitgeber braucht nicht zu prüfen, ob die sich aus der LStKarte 2010 bzw. der Ersatzbescheinigung ergebenden LStAbzugsmerkmale noch gültig sind.
- b) Der Arbeitnehmer hat jedoch die Möglichkeit, im Übergangszeitraum 2012 abweichende Besteuerungsmerkmale nachzuweisen. Grundsätzlich kann das **FA auf Antrag des Arbeitnehmers** geänderte Lebensverhältnisse für das Kalenderjahr 2012 durch **Berichtigung der LStKarte 2010** oder der Ersatzbescheinigung 2011 berichtigen. Aus Vereinfachungsgründen kann der Arbeitnehmer aber auch dem Arbeitgeber des ersten Dienstverhältnisses die im Übergangszeitraum 2012 anzuwendenden LStAbzugsmerkmale anhand folgender amtlicher Bescheinigungen nachweisen (weichen sie ab, überschreiben sie damit die LStKarte 2010 bzw. die Ersatzbescheinigung 2011):
 - Mitteilungsschreiben des FA zur „Information über die erstmals elektronisch gespeicherten Daten für den Lohnsteuerabzug (elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale)“ nach § 52 b Abs. 9 EStG oder
 - Ausdruck oder sonstige Papierbescheinigung des FA mit den ab 1. Januar 2012 oder zu einem späteren Zeitpunkt im Übergangszeitraum 2012 gültigen elektronischen LStAbzugsmerkmalen.

Anm.: Die Mitteilungsschreiben bzw. der Ausdruck oder die sonstige Papierbescheinigung entfalten ihre Wirkung aber nur im Zusammenhang mit der LStKarte 2010 oder der Ersatzbescheinigung 2011 für das erste Dienstverhältnis des Arbeitnehmers (Steuerklassen I bis V). Das vereinfachte Nachweisverfahren gilt auch, wenn der Arbeitnehmer im Kalenderjahr 2012 in ein neues Dienstverhältnis wechselt (der Arbeitnehmer muss sich vom bisherigen Arbeitgeber die LStKarte 2010 oder die Ersatzbescheinigung 2011 sowie die für das vereinfachte Verfahren ausreichende amtliche Bescheinigung aushändigen lassen und dem neuen Arbeitgeber vorlegen).

- c) **Haben sich die LStAbzugsmerkmale** zu Beginn des Kalenderjahres 2012 **geändert**, **besteht** auch im Jahr 2012 (wie bisher) eine **Anzeigepflicht des Arbeitnehmers** gegenüber dem FA. Haben sich die den Freibeträgen zugrunde liegenden Lebensverhältnisse geändert, besteht dafür keine Anzeigepflicht (eine Korrektur erfolgt bei der EStVeranlagung des Arbeitnehmers).

- d) Arbeitnehmer ohne LStKarte 2010 oder Ersatzbescheinigung 2011, die im Jahr 2012 LStAbzugsmerkmale für ein **neues oder weiteres Dienstverhältnis** benötigen, haben beim FA eine **Ersatzbescheinigung 2012 auf amtlichem Vordruck zu beantragen** (§ 52 b Abs. 3 EStG). Dies können z. B. Fälle sein, in denen keine LStKarte und keine Ersatzbescheinigung ausgestellt ist, diese verloren gegangen ist, der Arbeitgeber sie versehentlich vernichtet oder dem FA übersandt hat oder falls auf der LStKarte 2010 eine Lohnsteuerbescheinigung erteilt wurde.
- e) Die für 2011 getroffene **Sonderregelung für Auszubildende** gilt auch für 2012. Soll bei Beginn des Ausbildungsverhältnisses in 2012 die Steuerklasse I zugrunde gelegt werden, reicht es aus, dass der Auszubildende dem Arbeitgeber die Identifikationsnummer, den Tag der Geburt und die Religionszugehörigkeit mitteilt und schriftlich bestätigt, dass es sich um ein erstes Arbeitsverhältnis handelt. Hatte die Ausbildung schon in 2011 begonnen, kann die zugrunde liegende Steuerklasse I für 2012 fortgeführt werden, wenn der Auszubildende schriftlich bestätigt, dass es sich weiterhin um sein erstes Dienstverhältnis handelt.
- f) Der **Arbeitgeber hat** für Zwecke des LStAbzugs die LStKarte 2010, die Ersatzbescheinigung 2011 bzw. 2012 oder die im vereinfachten Verfahren vorgelegte, die Angaben ändernde Bescheinigung des FA entgegenzunehmen, **aufzubewahren**, die darauf eingetragenen LStAbzugsmerkmale in das Lohnkonto zu übernehmen und sie dem LStAbzug für den Übergangszeitraum 2012 zugrunde zu legen. Bei Arbeitnehmerwechsel hat er die Unterlagen dem Arbeitnehmer auszuhändigen. Überschreibt die im vereinfachten Verfahren vorgelegte amtliche Bescheinigung den in der LStKarte 2010 oder Ersatzbescheinigung 2011 ausgewiesenen Freibetrag oder Hinzurechnungsbetrag, gilt der in der Bescheinigung ausgewiesene (auch wenn kein Freibetrag oder Hinzurechnungsbeträge eingetragen ist).
- g) Hat der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer die LStKarte 2010 wegen einer darauf erteilten Lohnbescheinigung herausgegeben, kann er bei fortbestehendem Dienstverhältnis auch für 2012 die LStAbzugsmerkmale der LStKarte 2010 zugrunde legen, wenn der Arbeitnehmer schriftlich bestätigt, dass die Merkmale für 2012 weiterhin zutreffend sind (§ 52 b Abs. 1 Satz 5 EStG); formlose Erklärung des Arbeitnehmers reicht aus.
- h) Das BMF-Schreiben regelt außerdem die Durchführung von EStVeranlagungen bzw. die Veranlagungspflicht und die Ermäßigungsverfahren für das Kalenderjahr 2013 sowie die Vorgehensweise bei im Inland nicht meldepflichtigen Arbeitnehmern.